

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/51/88-2015

Datum

25.08.2015

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsge-
setz geändert wird (AWG-Novelle 2015); Stellungnahme

Bezug: BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Dr. Paul Sieberer

Telefon +43 662 8042-2869

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:**1.**

Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf für eine AWG Novelle 2015 soll zum einen die notwendige und zeitlich bereits überfällige Umsetzung der Seveso III Richtlinie erfolgen. Zum anderen sollen verschiedene im Vollzug aufgetretene Probleme einer rechtlichen Klarstellung zugeführt werden.

Bedauerlich ist, dass die Novellierung nun doch nicht, wie ursprünglich angedacht, zur Umsetzung der aus Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention resultierenden Verpflichtungen genutzt werden soll. Die geplante und schon angekündigt gewesene Umsetzung der aus der Aarhus-Konvention resultierenden Verpflichtungen, nämlich Umweltorganisationen eine Parteistellung in Genehmigungsverfahren einzuräumen, wurde unverständlicher Weise wieder fallen gelassen. Dies widerspricht den Zusagen des Umweltministers, wonach er sich in seinem Zuständigkeitsbereich dafür einsetzen werde, dass dieser Mangel (hier im Abfallrecht) rasch saniert wird.

Konterkariert werden damit auch die bisherigen Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention eingesetzt wurde. Die grundsätzliche Notwendigkeit einer raschen Novellierung des 6. Abschnittes des AWG 2002 im Hinblick auf die Verfahrensrechte von Umweltorganisationen ist dort immer anerkannt und außer Zweifel gestellt worden - auch von den anwesenden Vertretern des BMLFUW. Im Rahmen der Diskussionen wurde dabei eine umfassende Parteistellung für Umweltorganisationen in den Verfahren nach § 37

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Abs 1 AWG 2002 ins Auge gefasst. Diesem Vorschlag wird vom Land Salzburg ausdrücklich beigegeben.

Nunmehr erfolgte ein bedauerlicher Rückzieher und findet sich nichts mehr von Beteiligungsrechten für Umweltorganisationen im Novellierungsentwurf.

Auch aus Sicht der LandesumweltreferentInnenkonferenz, die in einem gemeinsamen Beschluss vom 29. Mai 2015 den Herrn BMFLFUW ersuchte, eine „rasche Umsetzung der in der Aarhus-Konvention beinhalteten Informationspflichten, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten für alle umweltbezogenen Verfahren anzustreben“, ist dieses Nachgeben gegenüber manchen Forderungen höchst bedauerlich und unverständlich. Dies insofern, da offensichtlich nicht bewusst ist (oder verkannt wird), dass die Aarhus-Konvention den Mitgliedsstaaten für die Umsetzung einen großen Spielraum überlässt. Wird dieser Spielraum nicht rechtzeitig wahrgenommen, besteht die Gefahr, dass dann durch die Höchstgerichte in unmittelbarer Anwendung von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention äußerst hohe Standards gesetzt werden, hinter die dann nicht mehr zurückgegangen werden kann. Wohin eine derartige Politik der ungenützten Chancen führt, wird gerade jetzt im Luftqualitätsrecht Realität, wo den Antragstellern durch die Höchstgerichte umfassendste Rechtspositionen zuerkannt werden.

Tatsache ist, dass schon seit der AWG-Novelle, BGBl I Nr 155/2004, Umweltorganisationen in Verfahren betreffend IPPC-(Abfall)Behandlungsanlagen die Einhaltung von Umweltvorschriften geltend machen und Rechtsmittel ergreifen können (siehe § 42 Abs 1 Z 13 AWG 2002). Von diesem Recht wurde in Salzburg bis jetzt noch nicht Gebrauch gemacht. Dies ist ein Indiz dafür, dass ohne sachlichen Hintergrund von diesem Recht nicht ungerechtfertigt Gebrauch gemacht wird.

Dies läßt auch folgenden Größenschluss zu: Wenn schon bei IPPC- Behandlungsanlagen ein sorgsamer Umgang mit diesem Recht erkennbar ist, so wird wohl auch bei weniger umweltrelevanten Anlagen von einem nicht überschießenden Gebrauch dieses Rechtes ausgegangen werden können.

§ 42 Abs 1 Z 13 AWG 2002 sollte daher so formuliert werden, dass Umweltorganisationen in allen dem § 37 Abs 1 AWG 2002 unterliegenden Anlagenverfahren ab Kundmachung des Verfahrens bzw Veröffentlichung der Antragstellung im Internet eine Parteistellung zukommt, sofern sie rechtzeitig Einwendungen erheben.

2.

Unverständlich, da damit auch der bürokratische Aufwand für Betriebe und Verwaltung erhöht wird, wird die als „Klarstellung“ bezeichnete Regelung in (Z 27) zu § 26 Abs 6 gesehen, wonach die „verantwortliche Person“ nun ex lege als verantwortlich im Sinne des § 9 VStG gilt und dem Landeshauptmann zu melden ist.

Durch diese Änderung ist kein höherer Schutz für die Umwelt zu erreichen. Schon jetzt kann jeder Betrieb, wenn er es für sinnvoll erachtet, eine Person für einen bestimmten Tätigkeitsbereich verantwortlich erklären und nach § 9 VStG bestellen. Wieso bei Betrieben aus der Abfallwirtschaft dies im Vergleich zu Betrieben aus der restlichen Wirtschaft anders gestaltet werden müsste und diese Wahlfreiheit für eine Bestellung ausgeschlossen und ex lege angeordnet wird, bleibt unbeantwortet und geben auch die Erläuterungen keinen Hinweis darauf.

Vielmehr ist es eine langjährige Forderung des Landes Salzburg, auch die für den abfallrechtlichen Geschäftsführer im AWG 2002 normierte ex lege Bestellung zur verantwortlichen Person nach § 9 VStG wieder zu streichen und die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung bei der Geschäftsleitung zu belassen.

In diesem Sinne wird die vorgesehene Verschärfung der in § 26 Abs 6 AWG 2002 enthaltenen Regelung abgelehnt. Sie kann auch nicht im Sinne der vom BMFLFUW angeordneten Reformbestre-

bung sein, in deren Rahmen alle im Zuständigkeitsbereich des BMLFUW befindlichen Gesetze und Verordnungen auf eine mögliche Vereinfachung (Entbürokratisierung und Aufgabenreform), Streichung sowie auf Einsparungspotentiale in der Verwaltung durchleuchtet werden sollen. Hier wird den Ländern eine Aufgabe aufgebürdet, die wieder Personalressourcen bindet, die eigentlich für andere Aufgaben dringend benötigt werden - dies unabhängig von dem zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der damit in den Betrieben und in der Verwaltung ausgelöst wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 7:

In der Z 10 des neu angefügten § 2 Abs 9 wird von „... vernünftigerweise vorhersehbar ...“, gesprochen. Was unter „vernünftigerweise“ zu verstehen ist, ist sehr unbestimmt und sollte, wenn nicht eine klarere Formulierung dafür gefunden wird, zumindest in den Erläuterungen durch Beispiele oder Erklärungen, was dem Gesetzgeber dabei vorschwebt, präzisiert werden.

Zu Z 8:

Im § 7 Abs 1 wird in der Z 3 eine Ausstufungsmöglichkeit für bestimmte Abfälle mit „nicht gleichbleibender Qualität“ vorgesehen. Diese Vorgehensweise ist zweckmäßig, jedoch nur unter der Einschränkung, dass die schwankende Qualität sich in einem Bereich ergibt, sodass immer der oder die höchstzulässige(n) Grenzwert(e) eingehalten bleibt (bleiben). Dh im Gesetzestext, zumindest aber in den Erläuterungen, müsste auf diese Einschränkung hingewiesen werden.

Zu Z 13:

Im § 13a sollen neu die Abs 1b und 1c aufgenommen werden. Nach Abs 1a gilt schon jetzt, dass der BMfLFUW durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Bestellung und die Verpflichtungen eines Bevollmächtigten für Hersteller gemäß § 13a Abs 1 Z 4 festlegen kann. Diese Verordnung gibt es noch nicht.

Wenn nun im neuen Abs 1b davon gesprochen wird, dass diese Bevollmächtigten dem BMLFUW anzuzeigen (besser wäre „melden“) sind, unter Darlegung der Erfüllung der Voraussetzungen wie sie in einer Verordnung nach Abs 1a Z 4 festgelegt sind, so stellt sich die Frage, wann eine solche Verordnung erlassen wird. Ohne Verordnung kann auch keine Registrierung im EDM erfolgen und bleibt diese Verpflichtung Makulatur.

Interessant im Zusammenhang mit der Registrierung im EDM durch die verpflichteten Kreise ist, welche rechtliche Wirkung der „Kennzeichnung“ durch das BMLfUW im EDM zukommt. Hat diese Kennzeichnung nur deklarative oder doch konstitutive Wirkung? Diese Klärung hat für die Weiterentwicklung des Einsatzes von EDM in der Abfallwirtschaft große Bedeutung. Es sind daher in den erläuternden Bemerkungen jedenfalls Aussagen dazu aufzunehmen. Seitens der Umweltschutzabteilung wäre eine konstitutive Wirkung wünschenswert und würde unterstützt.

Zu Z 17:

Die neue Regelung im § 15 Abs 5c wird im Sinne eines Vertrauensschutzes für die Benutzer des EDM ausdrücklich begrüßt.

Es wird aber neuerlich darauf hingewiesen, dass ein nicht geringer Teil der berechtigten Sammler von Abfällen - insbesondere alle „Rücknahmebefugten“ gemäß § 24a Abs 2 Z 5 - obwohl sie nach Art 26 der EU-Abfallrahmenrichtlinie registriert sein müssten - nicht im Register aufscheinen und dieses damit keinen vollständigen Überblick über die berechtigten Unternehmen gibt. Dies bedeutet für die Benutzer des EDM eine wesentliche Einschränkung der Rechtssicherheit. Die laut Erläuterungen vorschwebende Zielsetzung, dass „der Übergeber der Abfälle ...die Berechtigung seiner Geschäftspartner (künftig nicht) zusätzlich anfordern oder prüfen muss“ wird damit nur zum Teil erreicht.

Zu Z 22:

Die Regelung, die dem § 22b Abs 1 angefügt werden soll, wird grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Laut der vorliegenden Formulierung stellt diese Regelung aber einen Freibrief für den Dienstleister (wer immer das sein kann) dar. Es wird im Sinne des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit für notwendig erachtet, dass der Tätigkeit des Dienstleisters eine Beauftragung des BML-FUW zugrunde liegt, aus der auch hervorgeht, für welche Daten diese (selbständige) Ergänzungs- und Korrekturmöglichkeit des Dienstleisters besteht, und dass diese Beauftragung auch wieder entzogen bzw widerrufen werden kann.

Zu Z 23:

Dem § 23 soll ergänzend ein Abs 6 angefügt werden, dass für Richtigstellungen im Register der Dienstleister ermächtigt werden soll, „einen angemessenen Aufwandsersatz“ einzuheben, wie dieser in einer vom BMFLFUW zu erlassenden Verordnung festgelegt wird.

Es stellt sich die Frage, ob dieser Kostenersatz auch eingehoben werden muss, wenn der Landeshauptmann Richtigstellungen im Register vornimmt. Im Hinblick auf den dadurch ausgelösten Verwaltungsaufwand würde das abgelehnt. Einfache und unbürokratisch zu bewerkstellende Richtigstellungen durch den Landeshauptmann sollen nach wie vor ohne Kostenersatz machbar bleiben.

Zu Z 24:

Diese Bestimmung, wonach das Anbieten des Sammelns oder Behandeln von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen der Ausübung der Tätigkeit gleichzuhalten ist, wird ausdrücklich begrüßt, da immer wieder von unbefugten Personen solche Dienste in Inseraten, in Anzeigen oder auf der Homepage angeboten werden.

Damit wird auch eine schon länger von den Ländern erhobene Forderung erfüllt.

Zu Z 27:

Wie schon im allgemeinen Teil unter Pkt 2 dargelegt, wird diese Änderung ausdrücklich abgelehnt, da sie zu einem verstärkten bürokratischen Aufwand für Betriebe und Behörden führt, ohne einen Mehrwert für den Umweltschutz zu bringen. Die Z 27 ist daher aus dem Novellierungsvorhaben zu streichen.

Zu Z 29:

Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Durchführung der Information der Letztverbraucher nicht von jedem Sammel- und Verwertungssystem selbst wahrgenommen wird. Wie bereits in der Stellungnahme zur AWG-Novelle Verpackungen ausgeführt, erfordert die objektive Information des Letztverbrauchers die Unabhängigkeit von Einzel- bzw wirtschaftlichen Interessen der durchführenden Organisation. Die nun betraute Verpackungskoordinierungsstelle GmbH (VKS) wird von den Sammel- und Verwertungssystemen finanziert. Schon dieser Umstand lässt Zweifel aufkommen, ob dadurch die notwendige Unabhängigkeit gegeben sein kann. Auch die personelle Besetzung des Aufsichtsrates der VKS (siehe dazu http://www.vks-gmbh.at/files/organigramm_vks.png) lässt Interessenskonflikte befürchten.

Das Land Salzburg sieht daher die Notwendigkeit, die Information der Letztverbraucher als öffentliche Aufgabe zu definieren (wie dies vor der AWG-Novelle 2013 der Fall war) und den Vollzug weiterhin beim BMFLFUW zu belassen.

Zu Z 33:

Betreffend die Normierungen über die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (§§ 59a - 59m) ist auf eine möglichst wortgleiche Umsetzung wie in der GewO 1994 oder dem MinRoG zu achten, um nicht dadurch Divergenzen zum Vollzug in anderen Rechtsbereichen auszulösen.

Zu Z 41:

Grundsätzlich wird die Intention einer Regelung über ein Vorzugspfandrecht der öffentlichen Hand positiv gesehen.

Aus ha Sicht scheint jedoch die Regelung noch nicht ganz ausgegoren zu sein.

So sehr es gerechtfertigt erscheint, wenn die öffentliche Hand die Kosten für jene Aufwendungen, die sie für eine nicht ihr gehörige Liegenschaft tätigen muss, zurück erhalten soll, so wird es doch Fälle geben, wo dies als Härte empfunden werden könnte. Das Vorzugspfandrecht besteht ja laut Abs 1 „an den Liegenschaften, auf welchen die erforderlichen Maßnahmen getätigt werden“.

Kommt es zu Bodenkontaminationen nach einem Tankwagenunfall, so gilt der mit Öl verunreinigte Boden lt § 2 Abs 2 AWG 2002 bereits als Abfall. Steigt die Haftpflichtversicherung des Tankfahrzeuges aus und ist auch der Verursacher des Unglücks nicht heranziehbar, so könnte nun der Eigentümer der Liegenschaft, auf welcher die erforderlichen Maßnahmen durch die öffentliche Hand getätigt werden müssen, sich plötzlich mit einem Vorzugspfand auf seiner Liegenschaft konfrontiert sehen. Dem Liegenschaftseigentümer kann aber das Geschehen in keiner Weise zugerechnet werden. In solchen Fällen sollte die Allgemeinheit wie bisher für die Kostentragung aufkommen. Ähnliches gilt, wenn Abfälle illegal auf einer fremden Liegenschaft abgelagert werden, ohne dass der Liegenschaftseigentümer dem zugestimmt hat oder ihm diese Absicht vorher sonst wie zur Kenntnis gekommen wäre.

Eine Einschränkung des Vorzugspfandes in solchen Fällen wäre gerechtfertigt.

Im neuen § 74a wird im Abs 2 als Voraussetzung für die Eintragung im Grundbuch die „Einleitung des Verfahrens zur Vollstreckung gemäß den §§ 73, 74 Abs 1 bis 4 oder dem § 62 unter Anschluss einer Ausfertigung des vollstreckbaren Auftrages“ genannt.

So positiv diese Regelung gesehen wird, wird trotzdem befürchtet, dass gerade bei Behandlungsaufträgen nach den §§ 73 und 74 aufgrund der regelmäßig erhobenen Rechtsmittel und langdauernden Rechtsmittelverfahren, ein Grundbucheintrag nicht mehr möglich sein wird, weil der Betrieb vorher meistens in Konkurs geht, bevor ein vollstreckbarer Auftrag vorliegt. Wünschenswert wäre, wenn in begründeten Fällen, schon bevor ein (rechtskräftiger) vollstreckbarer Auftrag vorliegt, die Eintragung im Grundbuch seitens der beauftragenden Behörde begehrt werden könnte.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer Beauftragung nach § 73 Abs 4 nach der jetzt vorliegenden Formulierung unklar ist, ob der Landeshauptmann oder die Bezirksverwaltungsbehörde (als Vollstreckungsbehörde) die Eintragung im Grundbuch zu begehren hat. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre hilfreich.

Zu Z 43:

Betreffend Beschlagnahme und Verfall wird im 4. Abs im 2. Satz davon gesprochen, dass Abfälle, die sich zum Zeitpunkt der vorläufigen Beschlagnahme in einem Beförderungsmittel befinden, dieses (Beförderungsmittel) zur Beförderung der Abfälle an einen für die ordnungsgemäße Zwischenlagerung vorgesehenen Ort verwendet werden darf. Dies unter der Voraussetzung dass „eine Umladung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist“.

Die Einschränkung, dass das Beförderungsmittel nur dann zur Beförderung herangezogen werden darf, wenn ein Umladen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, geht an der Realität vorbei. In der Regel wird sich die Situation so darstellen, dass ein Teil der Ladung als Abfälle einzustufen sein wird und ein geringerer Teil der Ladung keine Abfalleigenschaft besitzt. Es wäre jedoch unzweckmäßig in diesem Fall eine Entladung vornehmen nehmen zu müssen, um die Abfälle zu einem Zwischenlager zu bringen. Dies würde auch wesentlich höhere Kosten verursachen.

Die Bestimmung wäre daher entweder dahingehend zu ergänzen, sodass diese lau-

tet:“...verwendet werden, wenn eine Umladung unzweckmäßig oder nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann“ oder der letzte Nebensatz hätte gänzlich zu entfallen.

Im Abs 5 wird das Recht zur Festsetzung und Einhebung einer Vorauszahlung festgeschrieben. Aus ha Sicht wäre es wichtig, dass auch bei einer Beeinspruchung oder Verweigerung der Zahlung diese sofort durchgesetzt und eingehoben werden darf. Nur so ist die Wirksamkeit dieser Maßnahme gewährleistet, und bleibt nicht die öffentliche Hand wieder auf den Kosten „sitzen“. Die Rechtmäßigkeit soll im weiteren Verfahren geklärt werden mit der Möglichkeit, dass allenfalls zu Unrecht eingehobene Gelder zurückbezahlt werden müssen. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass ausländische Verfügungsberechtigte in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt für eine Kostentragung nicht mehr erreichbar bzw heranziehbar sind.

Zu Z 45:

Die Regelung des § 78 Abs 24 wird begrüßt und vermeidet bürokratischen Aufwand.

Es wird jedoch gefordert, dass diese Änderungen zentral vom BMLFUW veranlasst werden, um einen bundesweit einheitlichen Änderungsvorgang zu erreichen. Auch wird es für notwendig erachtet, dass dem Landeshauptmann schriftlich mitgeteilt wird, welcher Art die Veränderung ist und bei welchen (Abfall) Sammlern und Behandlern diese Veränderungen vorgenommen wurden, um auch aktenmäßig nachvollziehen zu können, wie diese Neuerung bei den von der Erlaubnis umfassten Schlüsselnummern zustande gekommen ist.

Zu Z 52:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Z 27 bedarf es auch dieser Änderung nicht.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien, E-Mail (abt.52@bmlfuw.gv.at)
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC

11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail: CC - zur Zl 205-01/801/149-2015